

# GEMEINDE DIESPECK

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 44. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.11.2023  
Beginn: 19:01 Uhr  
Ende: 21:07 Uhr  
Ort: Diespeck, Bereich der Aula der Grund- und  
Mittelschule

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

von Dobschütz, Christian, Dr.

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Billenstein, Anne  
Endlein, Kurt  
Goßler, Florian  
Grimm, Carola  
Grimm, Georg 3. Bürgermeister  
Helmreich, Markus  
Mitländer, Hartmut  
Schmidt, Roland 2. Bürgermeister  
Schrödl, Matthias  
Tanzberger, Hartmut  
Wiesinger, Thomas  
Wölfel, Ulrich

#### **Schriftführer**

Würffel, Daniel

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Rabenstein, Robert	entschuldigt
Roch, Helmut	entschuldigt
Schenke, Carolus, Dr.	entschuldigt
Stark, Reinhard	entschuldigt

Dr. Christian von Dobschütz  
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel  
Schriftführung

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Ausbau der Betreuungsplätze im Diespecker Hort: 3. Lesung
- 4 Beschluss über das Jahresprogramm 2024 für die Städtebauförderung in Diespeck
- 5 Erlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)
- 6 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 7 Bauantrag: Neubau eines 6-Familienhauses; Fl.-Nr.: 720, Gemarkung Diespeck (Schleifmühlstr. 19, 91456 Diespeck); Horst Schrödl
- 8 Bauantrag: Änderungsantrag zur Errichtung eines Schwimmbeckens mit Terrasse und darunter liegendem Technikraum und Werkstatt; Fl.-Nr.: 476/11, Gemarkung Stübach, Heinz Peter Schmidt
- 9 Bauantrag: Umbau einer Scheune und Aufbau eines Bungalows; Fl.-Nr.: 135/1, Gemarkung Diespeck (Kirchenweg 9, 91456 Diespeck); Andreas Schechtel
- 10 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Bebauungsplan Nr. 47 Solarpark Brunn und 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Marktgemeinde Emskirchen
- 11 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Bebauungsplan Nr. 77 "Sondergebiet Rewe-Markt Markgrafenstraße" der Stadt Neustadt a.d.Aisch
- 12 Feuerwehrthemen:
  - 12.1 Kostenübernahme LKW-Schein Freiwillige Feuerwehr Diespeck
  - 12.2 Beschaffung von neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Diespeck
  - 12.3 Beschaffung von neuen Schutzhelmen für die Ortsteilfeuerwehren Dettendorf und Stübach
  - 12.4 Austausch Tor Feuerwehrhaus Stübach
  - 12.5 Renovierung Hofplatz Feuerwehrhaus Dettendorf
- 13 Errichtung einer Oberflächenabdichtung der Deponie Dettendorf - Bauabschnitte BA A und BA B2
- 14 Sonstiges, Wünsche und Anregungen

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

Nach der Feststellung, dass die Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und sich gegen die Tagesordnung keine Einwände ergeben, eröffnet Erster Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, Frau Frühwald von der FLZ, Herren Daniel Würffel als Schriftführer sowie die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer.

### **2 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister von Dobschütz berichtet über:

#### **Ankauf Bagger:**

Der endgültige Ankaufpreis des Baggers beträgt laut der Prüfung 36.890 €. Die Auftragsvergabe ist bereits erfolgt

Ebenfalls sollte 2024 noch ein Greifarm für ca. 4.000 € beschafft werden, nähere Information hierzu sollen in der Januarsitzung besprochen werden.

#### **Regionalbudget:**

Für nächstes Jahr sind folgende Projekte im Regionalbudget aufgenommen:

- Kühlanhänger für Vereinsfeste
- Intelligente Solarsitzbank mit Stromanschluss
- Digitale Gemeindeführung (mit Heimatverein)
- Dettendorfer Oase (Dorfverein Dettendorf)
- Streuobstinformationsstation (Klimaräte LAG)

#### **Weihnachtsmarkt 2023:**

Durch den immensen Besucherstrom 2022 bestehen sicherheitsrechtliche Bedenken durch die eine Genehmigung am bisherigen Standort nur schwer erteilt werden kann.

Als Alternative wird der Festplatz mit einem bereits ausgearbeiteten Lageplan vorgestellt und besprochen.

#### **Ladesäule Schnelllader:**

Es fand eine 2. Begehung mit N-Ergie, LRA und dem Planungsbüro statt. Derzeit ist noch zur klären wie die Zuführung vom Umspannwerk zur TOTAL Tankstelle realisiert werden kann.

#### **Bamberger Straße:**

Es fand am 17.11.2023 ein Spartengespräch mit Telekom, N-Ergie, GBI und Energie Ziegler zur terminlichen Koordinierung der Baustellen statt. Da der Ausbau der Telekom jedoch weitaus weniger aufwendig ist, ist dies leider an vielen Stellen nicht möglich.

Es wird ebenfalls versucht die Ausbauten der Telekom mit einer Gehwegsanierung zu verbinden. Hierbei wird kann allerdings nicht ganz Diespeck realisiert werden.

Ebenfalls finden am 05.12.2023 zwischen 17 bis 20 Uhr Anwohnergespräche (ohne Voranmeldung) statt.

**Kulturelles Highlight 2024:**

Um die Dorfgemeinschaft zu stärken und die Außendarstellung von Diespeck weiter positiv zu gestalten treten am 19./20. Juli 2024 die Schürzenjäger zusammen mit den Dorfrocker auf.

**3 Ausbau der Betreuungsplätze im Diespecker Hort: 3. Lesung**

Am 22.06. wurde das Büro Schad mit der Erstellung eines Modernisierungsgutachtens betraut. Dieses liegt nun vor und wird in der Sitzung von Werner Schad erläutert. Auf die beigefügten Entwürfe zum Brandschutzkonzept wird verwiesen.

In der Sitzung werden schlussendlich die nächsten Schritte vereinbart.

- Vorlage und Abstimmung des Konzepts mit Holger Häßlein (Regierung von Mittelfranken)
- Förderantragsstellung (zusammen mit dem Mensa-Neubau?)
- Ausschreibung eines Architekten für den Umbau
- Verpflegung
  - o Gemeinsamer Ausschuss wird gebildet
  - o Mensa soll als Betreuungsplatz ausgelegt werden zwecks zusätzlicher Förderung

Herr Schad stellt die zwei Modernisierungsvarianten vor. Hierbei wurden eine kleine (ca. 445.000€) und große (ca. 670.000 €) Variante) mit identischer Nutzflächen (336 qm) ausgearbeitet. Beide Varianten zielen auf die Herstellung der erforderlichen Barrierefreiheit im Eingang und Innenbereich.

Für die Baumaßnahmen werden Förderungen in Höhe von 55% sowie zusätzlich 6.000 € pro zusätzlichen Hortplatz gewährt.

Herr Grimm gibt zu bedenken ggf. die Fenster mit zu erneuern zwecks einer etwaigen späteren Erfordernis und dem Doppelförderungsverbot

Bürgermeister von Dobschütz präferiert die große Variante zwecks der besseren Arbeitsbedingungen

- Herr Grimm stimmt zu und gibt die Kosten für den Aufzug (ca. 15.000 €) zu bedenken. Er bittet um Klärung, ob ein Verteilungskonzept ausreichend wäre um die geforderte Barrierefreiheit zu erfüllen. Ferner wäre eine Evakuierung von Rollstuhlfahrern im EG deutlich leichter zu realisieren als im OG, da im Brandfall Aufzüge nicht verwendet werden dürfen.
- Herr Schad geht davon aus, dass ein entsprechend Konzept ausführlich begründet werden müsste und die Fördermöglichkeit sollte zwingend vorher abgeklärt werden.

**Beschluss Nr. 146/2023****Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die Modernisierungsmaßnahmen entsprechend der vorgestellten großen Variante weiter zu planen.

**4 Beschluss über das Jahresprogramm 2024 für die Städtebauförderung in Diespeck**

Wie jedes Jahr ist Ende des Jahres über die Anmeldung zur Städtebauförderung zu beraten. Bürgermeister Dr. von Dobschütz und Stadtplaner Rühl haben die Liste vorbesprochen. Diese

findet sich anbei. Es wird darauf hingewiesen, dass dies eine Aufstellung über mögliche Projekte des kommenden Jahres (sowie der Folgejahre) ist. Ob diese dann tatsächlich so umgesetzt werden ist nochmals explizite Beschluss Sache des Gemeinderates im Einzelfall. Jedoch gilt: Was nicht in der Liste steht, kann (für gewöhnlich) auch nicht von der Regierung bezuschusst werden.

Es wird gebeten das Anwesen Kern die Liste aufzunehmen.

Frau Grimm fragt nach, ob die Beleuchtung des alten Bahndamms ebenfalls aufgenommen werden könnte.

Bürgermeister von Dobschütz teilt ihr mit, dass das leider nicht möglich ist. Der Idee soll jedoch weiter nachgegangen werden und ggf. durch Solarlampen mit Bewegungsmelder umgesetzt werden.

### **Beschluss Nr. 147/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem vorliegenden Jahresantrag zur Städtebauförderung für das Jahr 2024, inkl. des Ausblicks auf die Folgejahre, zu.

## **5 Erlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)**

Die von Dr. Schulte & Röder Kommunalberatung erarbeiteten Satzungsentwürfe liegen zur finalen Abstimmung vor.

Unter anderem wurde auch die seit langem veraltete Verbrauchsgebühr für den Bezug von Bauwasser angepasst. Die Abrechnung erfolgt künftig durch die tatsächlich entnommene Wassermenge oder mittels angepasster Pauschale.

Zusätzlich zur entnommenen Wassermenge werden die tatsächlichen Personal- und Materialkosten verrechnet.

Der Satzungsentwurf wird mit der Einladung übersandt.

### **Beschluss Nr. 148/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erlässt die nachfolgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Diespeck:

**Satzung  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Diespeck  
(Wasserabgabesatzung – WAS)**

vom 23.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Satzung:

## **§ 1**

## Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für
  - a) das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle, Dettendorf,
  - b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## **§ 8**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9**

## **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 10**

#### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

### **§ 11**

#### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13**

#### **Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1992 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Diespeck, den 23.11.2023

Dr. Christian von Dobschütz  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Diespeck

## **6 Erlass der Satzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

Die von Dr. Schulte & Röder Kommunalberatung erarbeiteten Satzungsentwürfe liegen zur finalen Abstimmung vor.

Der Satzungsentwurf wird mit der Einladung übersandt.

### **Beschluss Nr. 149/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erlässt die nachfolgende Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Diespeck:

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Diespeck (BGS-WAS)**

**vom 23.11.2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf
- b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen

einen Beitrag.

#### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt für die Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,89 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,66 €. |
- (2) Der Beitrag beträgt für die Gemeindeteile Ober- und Untersachsen
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,78 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,57 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung

- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf Grund- und Verbrauchsgebühren,
- b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen Grund und Verbrauchsgebühren.

## **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler 0,41 € / Monat.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.  
Die Gebühr beträgt
- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf 3,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
  - b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr
- a) für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Neumühle und Dettendorf 3,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
  - b) für das Gebiet der Gemeindeteile Ober- und Untersachsen 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Die Gebühr beträgt

- für ein eingeschossiges Gebäude 60,00 €
- für ein zweigeschossiges Gebäude 90,00 €
- für jedes weitere Geschoss je 30,00 € .

### **§ 11**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

#### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

Die als abgegolten zu betrachtenden beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen richten sich nach den im §5 Abs. 1-3 formulierten Beitragsmaßstäben.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2001 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Diespeck, den 23.11.2023

Dr. Christian von Dobschütz

1. Bürgermeister  
Gemeinde Diespeck

**7      Bauantrag: Neubau eines 6-Familienhauses; Fl.-Nr.: 720, Gemarkung Diespeck (Schleifmühlstr. 19, 91456 Diespeck); Horst Schrödl**

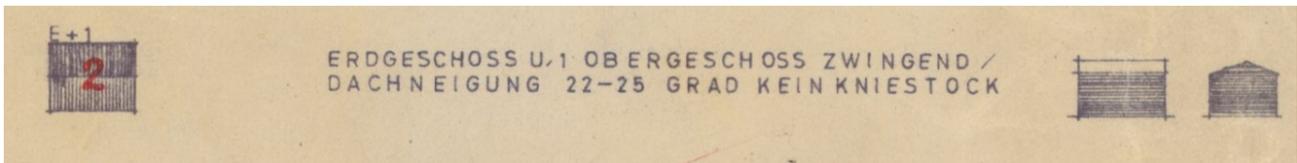
Bauherr: Horst Schrödl, Hochstr. 20, 91456 Diespeck

Vorhaben: Neubau eines 6-Familienhauses auf dem Grundstück mit der Flurnummer 720 der Gemarkung Diespeck (Schleifmühlstr. 19, 91456 Diespeck)

Planfertiger: Ricardo Perez Litschy, Herringstr. 5, 91058 Erlangen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Diespeck Süd“ der Gemeinde Diespeck.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen:



In den Bauantragsunterlagen wird nicht auf den Bebauungsplan und eventuell erforderliche Befreiungen eingegangen.

Der Bauherr und der Planfertiger wurden gebeten den Bebauungsplan zu prüfen und die Anträge auf Befreiung nachzureichen.

Es werden lt. Baubeschreibung 9 Stellplätze errichtet. Dies entspricht den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Diespeck.

**Beschluss Nr. 150/2023**

**Für 12 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1**

Herr Schrödl nahm aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Herrn Horst Schrödl, Hochstr. 20, 91456 Diespeck, zum Neubau eines 6-Familienhauses auf dem Grundstück mit der Flurnummer 720 der Gemarkung Diespeck, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Diespeck Süd“ zu.

**8      Bauantrag: Änderungsantrag zur Errichtung eines Schwimmbeckens mit Terrasse und darunter liegendem Technikraum und Werkstatt; Fl.-Nr.: 476/11, Gemarkung Stübach, Heinz Peter Schmidt**

Bauherr: Heinz Peter Schmidt, Steigerwaldstr. 13, 91456 Diespeck, Stübach

Vorhaben: Errichtung eines Schwimmbeckens mit Terrasse und darunterliegendem Technikraum und Werkstatt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 476/11 der Gemarkung Stübach

Planfertiger: Bauingenieur Dipl.-Ing. (FH) Alexander Girsig, Bahnhofstr. 45, 91413 Neustadt a.d.Aisch

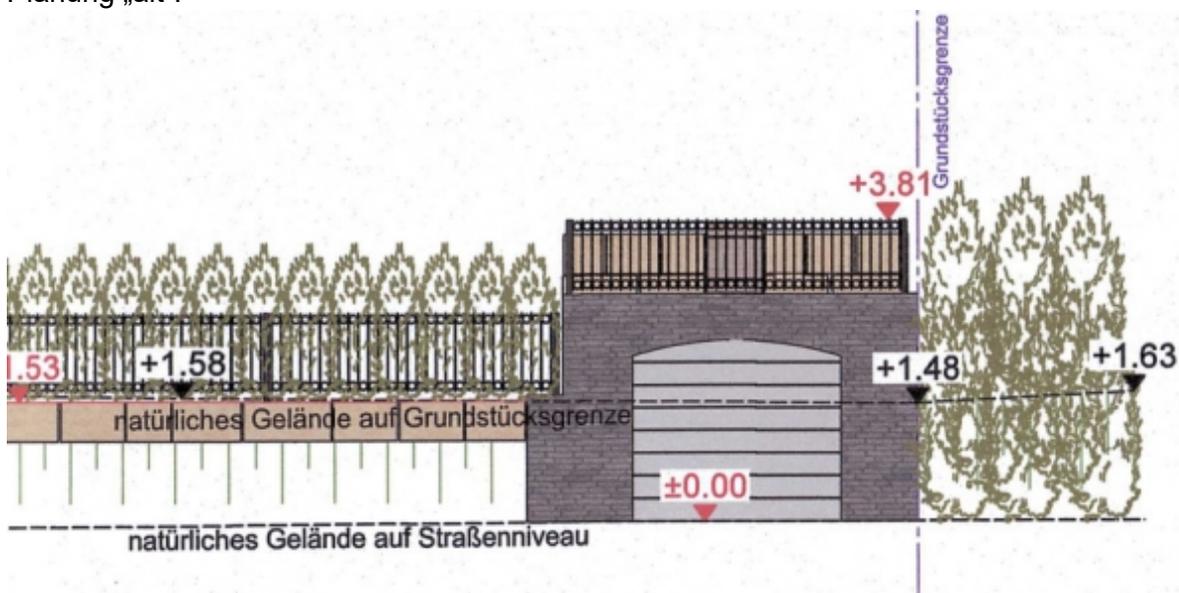
Der Bauantrag wurde in der Bauausschusssitzung am 16.10.2023 bereits behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt (Beschlussbuchauszug mit der „Vorgeschichte“ –siehe Anlage).

Daraufhin wurde, mit Anhörungsschreiben der Staatlichen Bauverwaltung des Landratsamtes vom 02.11.2023, der Bauherr mit der Anordnung zur Beseitigung der der Baulichen Anlagen konfrontiert.

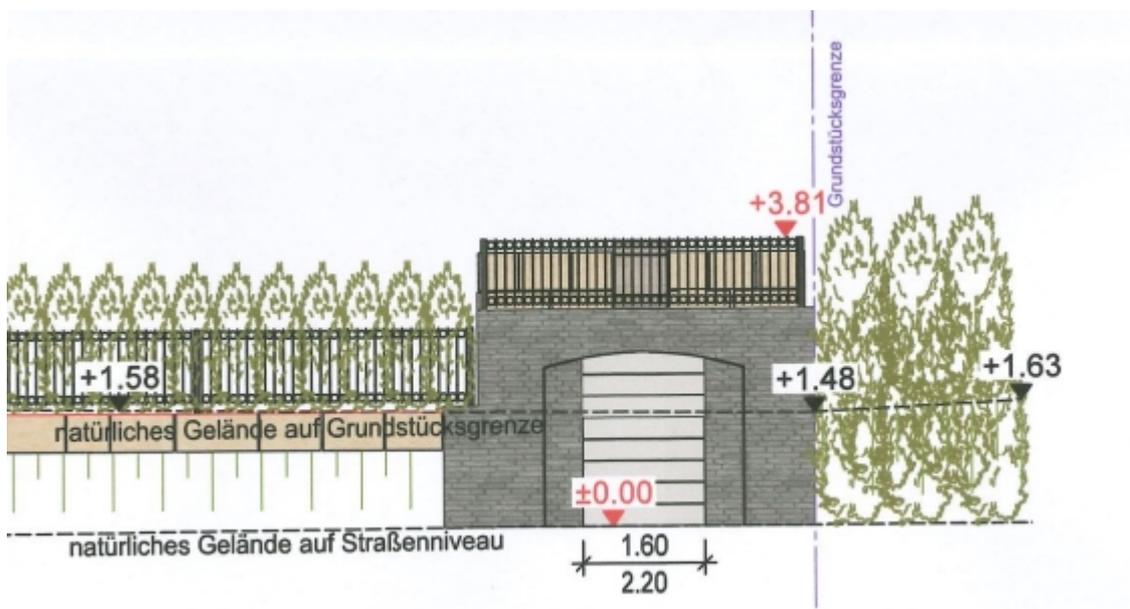
Am 14.11.2023 fand ein Gespräch mit dem Bauherrn, Herrn Rausch (vom Ingenieurbüro Rausch & Partner) und Bürgermeister von Dobschütz statt.

Es wurde folgende Lösung anvisiert: Die Breite des Tores wird auf 1,60 Meter reduziert.

Planung „alt“:



Planung „geändert“:



**Beschluss Nr. 151/2023****Für 1 Gegen 11 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

Frau Billenstein war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Herrn Heinz Peter Schmidt, Steigerwaldstr. 13, 91456 Diespeck zur Errichtung eines Schwimmbeckens mit Terrasse und darunterliegendem Technikraum und Werkstatt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 476/11 der Gemarkung Stübach, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt der beantragten Befreiung von den festgesetzten Pflanzflächen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Neuberg II“ zu; somit Einvernehmen versagt.

**9 Bauantrag: Umbau einer Scheune und Aufbau eines Bungalows; Fl.-Nr.: 135/1, Gemarkung Diespeck (Kirchenweg 9, 91456 Diespeck); Andreas Schechtel**

Bauherr: Andreas Schechtel, Kirchenweg 9, 91456 Diespeck

Vorhaben: Umbau einer Scheune und Aufbau eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Flurnummer 135/1 der Gemarkung Diespeck (Kirchenweg 9, 91456 Diespeck)

Planfertiger: Dipl.-Ing. (FH) Markus Munzinger, Schillerstr. 20, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne rechtskräftigen Bebauungsplan und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Dem Bauantrag liegt eine Zustimmungserklärung zur Abstandsübernahme (auf Fl.-Nr.: 135, Gemarkung Diespeck), sowie ein Antrag auf Abweichung (in Richtung Fl.-Nr.: 131, Gemarkung Diespeck) von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO – Abstandsflächenrecht) bei.

Die Prüfung der Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt.

Lt. Baubeschreibung werden zwei Stellplätze errichtet. Dies entspricht den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Diespeck (lt. Berechnung Wohnfläche: 54,61 m<sup>2</sup>).

**Beschluss Nr. 152/2023****Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Herrn Andreas Schechtel, Kirchenweg 9, 91456 Diespeck, zum Umbau einer Scheune und Aufbau eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Flurnummer 135/1 der Gemarkung Diespeck (Kirchenweg 9, 91456 Diespeck), sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

**10 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Bebauungsplan Nr. 47 Solarpark Brunn und 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Marktgemeinde Emskirchen**

Der Marktgemeinderat fasste in seiner Sitzung am 20.07.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Solarpark Brunn“ sowie im Parallelverfahren die

Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich der Flurstücke 511, 513, 514 und 515 Gemarkung Brunn, gem. § 12 BauGB. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.07.2023 im Marktboten.

In seiner Sitzung vom 20.10.2023 billigte der Marktgemeinderat die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Solarpark Brunn“ sowie der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in Emskirchen, Gemarkung Brunn, jeweils die Flurstücke 511, 513, 514, und 515.

Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Bereitstellung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Brunn“ sowie gleichzeitig die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird nach § 12 BauGB aufgestellt

Die Marktgemeinde Emskirchen bittet gem. §4 Abs.1 BauGB bis zum 15.12.2023 um Stellungnahme.

Die Auslegungsunterlagen können auf der Homepage der Marktgemeinde Emskirchen eingesehen werde:

<https://www.emskirchen.de/de/wirtschaft-gewerbe/solarpark-brunn-bebauungsplan-nr-47>

### **Beschluss Nr. 153/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erhebt gegen den Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Brunn“ und die 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Marktgemeinde Emskirchen keine Einwendungen.

<b>11</b>	<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Bebauungsplan Nr. 77 "Sondergebiet Rewe-Markt Markgrafenstraße" der Stadt Neustadt a.d.Aisch</b>
-----------	---

Die Gemeinde Diespeck ist bereits am 21.02.2023 erstmalig beteiligt worden. In Folge der eingegangenen Stellungnahmen bzw. der vom Stadtrat vorgenommenen Abwägung wurde der Bebauungsplan geändert und durch ein weiteres Gutachten ergänzt.

Der Stadtrat hat daher beschlossen, dass die Planung erneut verkürzt auszulegen ist, dies erfolgt in der Zeit vom 13.11.2023 bis zum 01.12.2023.

Die Stadt Neustadt bittet daher gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut um Stellungnahme.

Die Auslegungsunterlagen können auf der Homepage der Stadt Neustadt eingesehen werden:

<https://www.neustadt-aisch.de/aktuelles/bebauungsplan-nr-77-sondergebiet-rewemarkgrafenstrasse>

### **Beschluss Nr. 154/2023**

#### **Für 12 Gegen 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erhebt gegen den Bebauungsplan Nr. 77 „Sondergebiet Rewe-Markt Markgrafenstraße“ der Stadt Neustadt keine Einwendungen.

## **12 Feuerwehrthemen:**

### **12.1 Kostenübernahme LKW-Schein Freiwillige Feuerwehr Diespeck**

Bedingt durch das Ausscheiden (Altersgrenze, Austritt) von mehreren Feuerwehrkameraden mit LKW-Schein in den letzten Jahren, stellte die Feuerwehr Diespeck im Rahmen der Haushaltsbesprechung 2024 wieder einen Antrag auf Kostenübernahme für 3 LKW-Führerscheine.

Die Verwaltung steht der Kostenübernahme mit einem Zuschuss positiv gegenüber, da dies sich in der Vergangenheit so bewährt hat. Auch die Gemeinden Baudenbach, Gutenstetten und Münchsteinach übernehmen in den letzten Jahren den entsprechenden Zuschuss. Mit dem Zuschuss werden 90 % bis 100 % der Kosten übernommen, aber es ist zugleich eine Kostendeckelung sicher gestellt.

#### **Beschluss Nr. 155/2023**

##### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Die Gemeinde Diespeck übernimmt die Kosten für den Erwerb des Führerscheins C zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Diespeck in Höhe von **maximal 2.800,00** Euro. Die Förderung begrenzt sich zudem auf maximal 3 Erwerbern in den nächsten drei Jahre.

#### **Die Kostenübernahme wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:**

- Führerscheinklasse C muss notwendig und alle Fahrzeugtypen erfassen,
- Feuerwehrmitglied muss entsprechend über den Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ verfügen oder diesen zeitnah erfolgreich ablegen,
- Feuerwehrmitglied muss das 20. Lebensjahr vollendet haben,
- Auszahlung nur bei bestandener Prüfung und Vorlage der Abschlussrechnung der Fahrschule,
- Abschlagszahlung kann zwischen der Verwaltung und dem Begünstigten vereinbart werden

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

### **12.2 Beschaffung von neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Diespeck**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Diespeck steht die Beschaffung von neuer modernerer Schutzkleidung auf der Agenda. Die bisherige Einsatzkleidung wurde im Jahr 1999 eingeführt. Somit ist die bisherige Schutzausrüstung nun knapp 25 Jahre im Einsatz. Natürlich wurden aufgrund von Verschleiß bereits auch Hosen oder Jacken der Schutzanzüge einmal getauscht aber mit den neuen und veränderten Ansprüchen an die Freiwillige Feuerwehren (z. B. durch Wald- und Vegetationsbrände) ergeben sich neue Anforderungen an die Schutzkleidung.

Durch neue und bessere Materialien ist die neue Einsatzkleidung funktioneller und sicherer. Die modernen und neuen Schutzanzüge der diversen Hersteller erfüllen höchste Anforderungen nach

der europäischen Norm EN 469, mit deutlichen Verbesserungen nicht nur im Tragekomfort, sondern insbesondere bei der Hitzebeständigkeit und der Nässesperre. Das Material der Schutzkleidung hat sich zu 1999 erheblich weiterentwickelt.

Zudem gibt es mittlerweile spezielle Einsatzkleidung die für den klassischen THL Einsatz aber auch zugleich für den Wald- bzw. Vegetationsbrand bestens geeignet ist.

Bereits einige Feuerwehren im Landkreis wie z. B. die Feuerwehren Dietersheim, Emskirchen, Hagenbüchach, Langenfeld, Markt Erlbach, Neuhof an der Zenn, Neustadt an der Aisch, Scheinfeld, Uehlfeld oder Wilhelmsdorf haben in den letzten Jahren auf die moderne Schutzkleidung gewechselt.

Die Beschaffung für die rund 60 volljährigen Aktiven soll in den nächsten Jahren erfolgen und wie folgt aussehen:

#### **2024**

Anprobe und testen von entsprechend geeigneten Modellen verschiedener Hersteller (wie z. B. Rosenbauer, S-Gard und Texport)

#### **2025**

Beschaffung von 30 Garnituren Schutzanzüge (Hose und Jacke) geeignet für den THL- und den Waldbrandeinsatz Kosten: 22.500,00 Euro

#### **2026**

Beschaffung von 30 Garnituren Schutzanzüge (Hose und Jacke) geeignet für den THL- und Waldbrandeinsatz Kosten: 22.500,00 Euro

#### **2027**

Beschaffung von 25 Garnituren Schutzanzüge für Atemschutzgeräteträger geeignet für den Innenangriff in Gebäuden (Hose und Jacke) Kosten: 25.000,00 Euro

Der Gemeinderat Diespeck wird um entsprechender Zustimmung zur Beschaffung nach oben aufgeführten „Fahrplan“ gebeten.

#### **Beschluss Nr. 156/2023**

##### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt der Beschaffung neuer Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Diespeck in den nächsten Jahren entsprechend der im Sachverhalt aufgeführten Darstellung zu.

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

#### **12.3 Beschaffung von neuen Schutzhelmen für die Ortsteilfeuerwehren Dettendorf und Stübach**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Dettendorf inklusive Löschgruppe Ober- und Untersachsen und der Freiwilligen Feuerwehr Stübach steht die Beschaffung von neuer modernerer Schutzhelme noch aus.

Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 wurden die Schutzhelme der Freiwilligen Feuerwehr Diespeck entsprechend neu beschafft.

Auch hier ist durch neue und bessere Materialien ein neuer Schutzhelm funktioneller und sicherer. Die modernen und neuen Schutzhelme der diversen Hersteller erfüllen höchste Anforderungen nach der europäischen Norm EN 469, mit deutlichen Verbesserungen nicht nur im Tragekomfort, sondern insbesondere bei der Hitzebeständigkeit.

Für die Ortsteile sollen die gleichen Schutzhelme wie bei der Freiwilligen Feuerwehr Diespeck beschafft werden. Vorteil: Vorhaltung von Ersatzteilen und Ersatzhelmen.

Die Beschaffung für die 65 volljährigen Aktiven soll in den nächsten Jahren erfolgen und wie folgt aussehen:

#### **2024**

Beschaffung von 20 Schutzhelmen für die Feuerwehr Dettendorf Kosten: 5.000,00 Euro

Beschaffung von 20 Schutzhelmen für die Feuerwehr Stübach Kosten: 5.000,00 Euro

#### **2025**

Beschaffung von 25 Schutzhelmen für die Feuerwehr Dettendorf Kosten: 6.250,00 Euro

#### **Beschluss Nr. 157/2023**

##### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt der Beschaffung neuer Schutzhelme für die Freiwillige Feuerwehr Dettendorf inklusive Löschgruppe Ober- und Untersachsen sowie für die Freiwillige Feuerwehr Stübach in den nächsten Jahren entsprechend der im Sachverhalt aufgeführten Darstellung zu.

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

### **12.4 Austausch Tor Feuerwehrhaus Stübach**

Die Freiwillige Feuerwehr Stübach hat uns mitgeteilt, dass das Tor am Feuerwehrhaus in Stübach leider immer undichter wird. Dass das Tor undicht ist, haben leider auch die letzten Hochwasserlagen aufgezeigt.

Durch das eindringende Wasser in die Fahrzeughalle wurde natürlich auch die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Stübach in Mitleidenschaft gezogen. Das undichte Tor zieht auch im Winter weitere Probleme mit sich.

Somit ist eine Erneuerung des Tores sicherlich auch gerechtfertigt und kann hier auch zum Hochwasserschutz am Gebäude beitragen.

Die Kosten für die Erneuerung des Tores belaufen sich auf rund 5.000,00 Euro. Der Gemeinderat Diespeck wird um Zustimmung gebeten.

#### **Beschluss Nr. 158/2023**

##### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt der Erneuerung des Tores am Feuerwehrhaus in Stübach zu. Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

### **12.5 Renovierung Hofplatz Feuerwehrhaus Dettendorf**

Der Hof am Feuerwehrhaus in Dettendorf Bedarf einer Renovierung, da einige Pflastersteine bereits eingebrochen sind und der Hof mittlerweile Witterungsbedingt auch sehr in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Dettendorf bittet daher im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 Euro für die Sanierung einzustellen.

Die genaue Vorgehensweise zwecks Vergabe und Eigenleistung soll nochmals in einem Gespräch abgestimmt werden.

Der Gemeinderat Diespeck wird um Zustimmung gebeten.

Herr Grimm fragt nach ob die Asphaltierung evtl. günstiger wäre als pflastern. Der Vorschlag soll durch die Verwaltung abgewogen werden. Wichtig ist in beiden Fällen die Verlegung von Leerrohren für Glasfaser und evtl. zusätzlich Strom.

### **Beschluss Nr. 159/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt der Renovierung des Hofplatzes am Feuerwehrhaus Dettendorf Diespeck zu. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 Euro sollen im Jahr 2024 eingestellt werden.

### **13 Errichtung einer Oberflächenabdichtung der Deponie Dettendorf - Bauabschnitte BA A und BA B2**

Der Landkreis plant auf der Deponie in Dettendorf die Errichtung einer endgültigen Oberflächenabdichtung für die Bauabschnitte BA A und BA B2. Die Deponie Dettendorf wurde seit 1974 als Hausmülldeponie des Landkreises betrieben. Nach Ende des Betriebs als Siedlungsabfalldeponie wird die Deponie im jüngsten Bauabschnitt BA C seit 2005 noch als DK 1 Deponie zur Abfallablagerung genutzt. Alle anderen Bauabschnitte sind bereits vollständig verfüllt. Der Bauabschnitt BA B1 besitzt bereits die endgültige Oberflächenabdichtung samt Rekultivierung. Auf die Bauabschnitte BA A und BA B2, welche als DK 2 Deponie geführt werden, wurde 1999/2000 eine temporäre Oberflächenabdichtung aufgebracht.

Die Setzungen in den Abschnitten BA A und BA B2 sind inzwischen weitestgehend abgeklungen und die laufende Deponiegasabsaugung und -verwertung ist mittlerweile durch rückläufige Methangehalte und Deponiegasmengen gekennzeichnet. Deshalb soll nun gemäß Deponieverordnung in den Bauabschnitten BA A und BA B2 die temporäre Abdeckung durch eine endgültige Oberflächenabdichtung ersetzt werden. Im Zuge der Maßnahme findet eine Umlagerung von Abfällen, welche im Bereich der Werkstatt bzw. Des Wendehammers im Süden der Deponie außerhalb der bestehenden Oberflächenabdichtung liegen, statt. Dabei wird auch das Werkstattgebäude abgebrochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige landschaftsform aufrecht erhalten bleiben soll.

### **Beschluss Nr. 160/2023**

#### **Für 13 Gegen 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Der Gemeinderat Diespeck erhebt gegen die geplante Oberflächenabdichtung der Bauabschnitt BA A und BA B2 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim keine Einwendungen und bittet darum, die bisherige landschaftsform aufrechtzuerhalten.

---

**14 Sonstiges, Wünsche und Anregungen**

---

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Dr. Christian von Dobschütz  
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel  
Schriftführung